



Information und Technik
Nordrhein-Westfalen

31. Juli 2023

Eingegangen
Posteingangscanstelle 1

Der Landrat des Kreises Viersen

Kreis Viersen • Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Parallel:
landesentwicklungsplan@mwiki.nrw.de

Viersen, 25.07.2023

**Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien
Stellungnahme des Kreises Viersen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Veröffentlichung vom 09.06.2023 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) bekannt gemacht. Ziel des Entwurfs ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs bis zum 28. Juli 2023 können die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf der LEP-Änderung, zur Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Ich danke Ihnen für die Beteiligung des Kreises Viersen am Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Der Kreis Viersen begrüßt ausdrücklich die Bemühungen der Landesregierung zum Ausbau der Windenergie- und (Freiflächen-)Solarenergienutzung durch Schaffung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen. Es ist unstrittig, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien ein wesentlicher Baustein für die Erreichung der Klimaschutzziele ist. Der Kreis Viersen verfügt über eine Klimastrategie sowie ein integriertes Klimaschutzkonzept, welches gemeinsam mit sechs kreisangehörigen Städten und Gemeinden erarbeitet

Rathausmarkt 3
41747 Viersen

02162 39-1006

landrat@kreis-viersen.de

www.kreis-viersen.de

wurde und aktuell umgesetzt wird. Mit dem Konzept möchten wir in interkommunaler Kooperation unserer Verantwortung vor Ort gerecht werden und den lokalen Beitrag zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels leisten.

Zum vorgelegten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans möchte ich – auch in meiner Funktion als Genehmigungsbehörde für Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz – folgende Anregungen, Hinweise, Fragen und Bedenken vorbringen.

Zu Ziel 10.2.-2 (neu) Vorranggebiete für Windenergienutzung

Der Kreis Viersen begrüßt grundsätzlich die zeitnahe Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Flächenbeitragswerte sowie die damit verbundene Zielsetzung zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Verlagerung der räumlichen Steuerung auf die Ebene der Regionalplanung wird aufgrund der in der Vergangenheit erkennbar unsicheren Rechtslage bei Planungen auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sowohl für die Städte und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit als auch für die Genehmigungsbehörden begrüßt. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit kommunaler Positivplanungen erhalten.

Der für die Planungsregion Düsseldorf vorgesehene Mindestflächenwert für Windenergiebereiche liegt bei 4.151 ha. Dies entspricht mit Blick auf die Potenzialflächen der Region gemäß aktueller Studie des LANUV einem Anteil von 75 % aller Potenzialflächen. Die Flächengröße von 4.151 ha liegt weit oberhalb der 2.265 ha Windenergiebereiche, die im Regionalplan Düsseldorf bereits heute gesichert sind. Innerhalb des Kreises Viersen sind bereits heute ca. 394 ha als Windenergiebereiche (WEB) und weitere 132 ha als Windenergievorbehaltsbereiche (WEVB) - in Summe 526 ha - im Regionalplan Düsseldorf festgelegt. Durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind rund 544 ha durch kommunale Planungen ausgewiesen, wovon rund 267 ha außerhalb der WEB und WEVB des Regionalplans liegen. Der Kreis Viersen leistet somit bereits zum aktuellen Zeitpunkt einen Flächenbeitrag im Umfang von ca. 793 ha, was einem Anteil an der Kreisfläche von rund 1,4 % entspricht. Aus Sicht des Kreises Viersen ist daher zunächst entscheidend, dass bereits gesicherte Gebiete des geltenden Regionalplans und der Flächennutzungspläne in die anstehende Änderung des Regionalplans aufgenommen werden. Dies sollte auch Gebiete umfassen, die gemäß der Potenzialstudie des Landes nicht als Potenzialflächen ausgewiesen sind. Hierzu wird auch auf die Ausführungen zum geplanten Grundsatz 10.2-9 (neu) und zum geplanten Ziel 10.2-13 (neu) verwiesen.

Hinsichtlich der ermittelten Flächenpotenziale wird darauf hingewiesen, dass die Verteilung der Flächenziele zwischen den Planungsregionen ungleich erscheint. Dies könnte dazu führen, dass die planerische Ausgangslage für die Regionalplanung als unsachgemäß beurteilt wird. So müssen – ohne die Einrechnung der zusätzlichen Potenziale in den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) – die beiden kleinsten und besonders dicht besiedelten Planungsregionen Düsseldorf und das Ruhrgebiet mit 75 % die höchsten Anteile der Flächenpotenziale abbilden. Dies könnte aus Sicht des Kreises Viersen insbesondere deshalb als problematisch beurteilt werden, weil in größeren Planungsregionen aufgrund der hohen Anzahl an potenziell geeigneten Flächen besser auf ermittelte Restriktionen durch Umplanungen reagiert werden kann als dies in der Planungsregion Düsseldorf und damit auch im Kreis Viersen möglich ist. Die Suche nach geeigneten WEB steht mit anderen Belangen der Raumnutzungen in Konkurrenz - eine Beeinträchtigung der Belange Naherholung, Flächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe, Emissionen (Emissionskontingente) und Roh-

stoffversorgung ist nicht auszuschließen. Insofern könnte es problematisch werden, die regionalen Flächenziele in der Planungsregion Düsseldorf sowie im Kreis Viersen zusätzlich zu den vorhandenen Flächen mit guten Windenergiegebieten zu realisieren.

Aus Sicht des Kreises besteht die Befürchtung, dass aufgrund des hohen Flächenbeitragswertes von 75% der ermittelten Potenzialflächen ein Wechsel zwischen den Zulässigkeitsregimen der Privilegierung und „Entprivilegierung“ von Windkraftanlagen entstehen kann: § 249 Abs. 7 BauGB stellt dar, dass sobald („Frist“) und solange („andauernder Zeitraum“) nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG die Flächenbeitragswerte nicht erreicht werden, die Rechtsfolgen der "Entprivilegierung" nicht greifen und zudem den Vorhaben u.a. der Planungsvorbehalt nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht entgegenstehen kann (vgl. § 249 Abs. 1 BauGB). Aufgrund der hohen geforderten Festlegungsquote von 75 % der Potenzialflächen besteht verglichen mit anderen Planungsregionen ein geringer Spielraum zur Umplanung im Sinne einer Konfliktvermeidung. Insofern besteht ein erhöhtes Risiko, dass nach erfolgter Festlegung der WEB und nach Feststellung des Erreichens der Beitragswerte durch die Landesregierung die WEB juristisch angefochten werden und damit aus dem "Flächenbeitrag" entfallen. Dies wiederum würde die Regelung zum § 249 Abs. 7 BauGB „...und so lange...“ aussetzen und damit wieder die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB greifen. Angesichts dessen ist die ohnehin hohe Vorgabe der Landesplanungsbehörde für den Planungsraum Düsseldorf aus Sicht des Kreises Viersen kritisch zu sehen. Der Kreis Viersen bittet daher darum, die dargelegten Sachverhalte im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu Streichung Grundsatz 10.2.-3 Abstand von Bereichen / Flächen für Windenergieanlagen

Die Streichung wird begrüßt.

Zu Ziel 10.2.-3 (neu) Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Es handelt sich um eine „Übernahme“ der Vorgaben des § 4 Abs. 1 WindBG. Demnach sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Gleichwohl regt der Kreis Viersen an, in der Erläuterung des geplanten Ziels auch im Sinne der Anwendung auf kommunaler Ebene darzustellen, dass seitens der Regional- und der Bauleitplanung in Windenergiebereichen keine Höhenbeschränkungen festgelegt werden dürfen und etwaige bestehende planerische Höhenbeschränkungen darin aufgehoben werden müssen. Es sollte zugleich eindeutig ablesbar sein, dass fachrechtliche Höhenbeschränkungen natürlich weiterhin gegeben sein können (z.B. aus Gründen der Luftsicherheit). Ähnliches gilt für Beschränkungen aufgrund der Regelungen zur optisch bedrängenden Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB.

Zu Grundsatz 10.2-5 (neu) Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans in den Planungsregionen durchgeführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des § 245 e Abs. 4 BauGB bereits im Jahr 2024 zu ermöglichen. Die Verfahren sollen 2025 abgeschlossen sein. Aus Sicht des Kreises Viersen ist die Beschleunigung der Umsetzung der in § 3 WindBG genannten Fristen im Sinne eines schnelleren Ausbaus der Erneuerbaren Energien – hier Wind – zu begrüßen. Jedoch wirft der Grundsatz in der praktischen Anwendung Fragen auf. So ist z.B. fraglich, wie ein Grundsatz, der durch

Rathausmarkt 3

41747 Viersen

02160 39-1006

landrat@kreis-viersen.de

www.kreis-viersen.de

nachfolgende Planungsträger „lediglich“ zu berücksichtigen ist, im Verhältnis zu den Fristen nach § 3 WindBG zu bewerten ist. Darüber hinaus lässt das Vorziehen der Frist über den geplanten Grundsatz den Schluss zu, dass das Änderungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf stark gestrafft werden muss und sich so in Verbindung mit den zum geplanten Ziel 10.2-2 (neu) bereits dargelegten Aspekten die Frage stellt, inwiefern eine zweite Beteiligung z.B. nach etwaiger Anpassung der Windenergiebereiche überhaupt möglich erscheint. Aus Sicht des Kreises Viersen muss den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit gegeben werden, im Interesse der Kommunen vor Ort und der Rechtssicherheit der Verfahren eine angemessene Beteiligung sicherzustellen. Der Kreis Viersen bittet darum, den Sachverhalt im weiteren Aufstellungsverfahren des LEP NRW zu berücksichtigen.

Zu Ziel 10.2-6 (neu) Windenergienutzung in Waldbereichen und Grundsatz 10.2-7 (neu) Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden (Anteil < 20%)

Die geplanten Regelungen greifen nach Ansicht des Kreises Viersen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgerichtes klarstellend auf und werden insoweit begrüßt. Eine Sicherung sensibler Bereiche erfolgt durch die aufgenommenen naturschutzrechtlichen Regelungen im Rahmen der Schutzgüterabwägung sowie durch die ergänzenden Regelungen in waldarmen Gemeinden mit einem Waldanteil < 20%. Gleichwohl bleibt aus Sicht des Kreises Viersen fraglich, ob die bereits vorab im Rahmen der LANUV-Flächenanalyse Wind erfolgte zwingende Einrechnung der Nadelwald- und Kalamitätsflächen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte im Rahmen der konkreten Festlegung der Flächen gehalten werden kann. Der Kreis Viersen regt zudem im Sinne einer einheitlichen Auslegung eine Harmonisierung mit dem Ziel 7.3-1 des LEP NRW sowie dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 an, welcher unter „2. Inanspruchnahme von Kalamitäts- und anderen Nadelwaldflächen durch die Windenergie“ die Anforderungen an eine Nutzung der Bereiche definiert.

Zu Ziel 10.2-8 (neu) Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten des Regionalplans Düsseldorf zahlreiche zusätzliche Flächen als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt worden sind – so auch im Kreis Viersen. BSN-Flächen sind Ziele der Raumordnung, die auch der Sicherung des Biotopverbundes dienen. Die Träger der Landschaftsplanung unterliegen einer Anpassungspflicht ihrer Landschaftspläne an die Ziele der Raumordnung. Der Kreis Viersen hat dies – unter Einbeziehung seines fachlichen Auslegungsspielraums bei der Übersetzung von BSN-Flächen in konkrete Schutzgebietsfestsetzungen – im Rahmen des Landschaftsplans Grenzwald-Schwalm vollzogen. Für das übrige Kreisgebiet steht die Anpassung im Rahmen der Landschaftsplanung noch aus. Dies birgt das Risiko, dass BSN-Flächen des Regionalplans, die aufgrund ihrer Qualität vor Ort fachlich naturschutzwürdig sind, aber aus zeitlichen Gründen noch nicht als Naturschutzgebiete festgesetzt sind, nunmehr als Windenergiebereiche festgelegt werden, obwohl die Schutzwürdigkeit als Naturschutzgebiet faktisch besteht. Es wird daher angeregt, die pauschale Öffnung von BSN-Flächen ohne den Status eines Naturschutzgebietes zu überdenken.

Zu Grundsatz 10.2-9 (neu) Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Aus Sicht des Kreises Viersen ist die Einbindung von geeigneten Windenergiestandorten und geeigneten kommunalen Planungen zu begrüßen. So haben neben der Regionalplanungsbehörde auch die Städte und Gemeinden im Kreis Viersen mit zum Teil erheblichem Aufwand Flächen für die Windenergie planerisch gesichert (vgl. hierzu die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2-2(neu)). Insofern wird begrüßt, dass diese Leistung anerkannt wird und im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden soll. In diesem Zusammenhang weist der Kreis Viersen darauf hin, dass innerhalb der kommunalen Windenergieplanungen bereits vielfach konkrete Projektierungen für Windenergieanlagen vorangetrieben werden. Gleiches gilt für aktuell bereits im Regionalplan festgelegte WEB und WEVB. Insofern ist es aus Sicht des Kreises Viersen im Sinne einer beschleunigten Energiewende und im Sinne eines Bestands- bzw. Vertrauensschutzes dringend geboten, gerade solche Bereiche mit konkreten Planungen von Windenergieanlagen dauerhaft als Windenergiebereiche zu sichern. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2-13 (neu) im sogenannten Übergangszeitraum verwiesen. Einschränkend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit bestehen sollte, vom Träger der Landschaftsplanung zwischenzeitlich festgesetzte Naturschutzgebiete im Einzelfall vom Bestands- bzw. Vertrauensschutz auszunehmen.

Zu Ziel 10.2-10 (neu) Monitoring der Windenergiebereiche

Der Kreis Viersen begrüßt grundsätzlich die Absicht, den technologischen Fortschritt in Bezug auf die anzuwendenden Kriterien und in Bezug auf geeignete Flächen zur berücksichtigen. Gleichwohl stellt sich, auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Viersen in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde, die Frage der konkreten Umsetzung dieser Regelung in Wechselwirkung zwischen der Feststellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Zulassungsregime für Windenergieanlagen nach § 249 BauGB. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2.-2 (neu) verwiesen. Aus Sicht des Kreises Viersen wird angeregt, die im geplanten Ziel verankerte Aufgabenteilung zwischen der Prüfung durch die Landesplanung und die Umsetzung der Fortschreibung der Regionalpläne durch die Regionalplanungsbehörden bzw. die Regionalräte einschließlich der vorgesehenen Frist von fünf Jahren zu überdenken. Aufgrund der beabsichtigten Änderung des § 7 Abs. 8 ROG wird bereits im Fachgesetz eine Überprüfung der Regionalpläne nach zehn Jahren vorgesehen werden.

Zu Grundsatz 10.2-11 (neu) Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Aus Sicht des Kreises Viersen wird die geplante Regelung unter dem Aspekt der kommunalen Planungshoheit begrüßt. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der planerischen Abwägung und unter Ausschöpfung von allen Alternativen eine Überwindung des geplanten Grundsatzes weiterhin möglich ist

Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Aus Sicht des Kreises Viersen richtet sich die im geplanten Ziel getroffene Regelung unmittelbar an die Städte und Gemeinden, da Gewerbe- und Industriegebiete im Sinne der BauNVO sowie Bebauungspläne

Rathausmarkt 3

41747 Viersen

02160 39-1006

landrat@kreis-viersen.de

www.kreis-viersen.de

und nicht Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) angesprochen sind. Dies bedeutet aus Sicht des Kreises Viersen, dass die Bereiche nicht durch die Regionalplanungsbehörden über die Festlegung von Windenergiebereichen zu sichern sind, sondern zusätzlich als eigene Positivplanungen der Städte und Gemeinden zu betreiben sind.

Der Kreis Viersen begrüßt im Sinne der Energiewende grundsätzlich eine umfassende Prüfung aller zur Verfügung stehenden Flächenpotenziale. Es stellen sich jedoch konkrete Anwendungsfragen. Die Festlegung von GIB-Darstellungen im Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:50.000. Die Städte und Gemeinden konkretisieren diese Festlegung im Rahmen der Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Vorlaufend ist oftmals eine vorsorgende Bauland- bzw. Bodenpolitik zu betreiben, um überhaupt Flächen innerhalb oder im Umfeld von GIB-Festlegungen im Rahmen der Parzellenunschärfe entwickeln zu können. Eine zusätzliche Funktionszuweisung zu diesen Randbereichen (Arrondierungsflächen oder auch Abstandflächen) erhöht potenziell den Entwicklungsdruck auf gewerbliche Bereiche und kann die Entwicklungsbemühungen der Städte und Gemeinden ggf. erschweren.

Durch die Festlegung als Ziel der Raumordnung sind die Städte und Gemeinden angehalten, den Prüfauftrag im Rahmen der Bauleitplanung strikt zu beachten und insofern eigene Positivplanungen anzustreben, sofern geeignete Flächen vorliegen. Aus Sicht des Kreises Viersen ist es unter anderem die Zielsetzung der Änderung des Planungs- und Zulassungsregimes für Windkraftanlagen, die kommunale Ebene zu entlasten, die Ausweisung von WEB auf die Ebene der Regionalplanung zu verlagern und den Zubau künftig auf diese Bereiche zu konzentrieren.

Aus Sicht des Kreises ist es dringend geboten, den Städten und Gemeinden, sofern dies vor Ort angezeigt ist, die Möglichkeit zu erhalten, Standorte über eigene Positivplanungen zu ermitteln und planerisch zu steuern. Dabei kann die Untersuchung von Standorten in Gewerbe- und Industriegebieten eine Möglichkeit sein. Vor dem Hintergrund der beiden geschilderten Zusammenhänge regt der Kreis Viersen an, das geplante Ziel als Grundsatz zu formulieren.

Zu Ziel 10.2-13 (neu) Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Der Kreis Viersen sieht in Bezug auf die hier dargelegte Übergangsregelung in Verbindung mit dem Erlass des MWIKE NRW vom 16.06.2023 (AZ: PG Flächensicherung WE) und der damit verbundenen Rundverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.06.2023 (AZ: 32.02.02.02-LEP 2022-9) zur Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung in Aufstellung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie in nachgelagerten Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind, verschiedene Fragestellungen in der praktischen Anwendung, die im Folgenden skizziert werden.

Die Regelung darf aus Sicht des Kreises Viersen keinesfalls dazu führen, dass die Rechtswirkung der im aktuellen Regionalplan Düsseldorf bereits zeichnerisch festgelegten WEB und WEVB in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eingeschränkt wird (Möglichkeit der Ausnahme im Einzelfall bei zwischenzeitlich vom Träger der Landschaftsplanung festgesetzten Naturschutzgebieten – siehe Anm. zum Grundsatz 10.2-9). Im Sinne eines Bestands- bzw. Vertrauensschutzes sowohl in Bezug auf die Belegenheitskommunen als auch in Hinblick auf bereits getätigte Investitionen für Genehmigungsanträge muss eine Umsetzung von Anlagen in den aktuell bereits vorhandenen WEB und WEVB des aktuellen Regionalplans möglich bleiben, bis die Bereiche in die Änderung des Regionalplans überführt werden. So ist dem geplanten Ziel keine Übergangsregelung für laufende Genehmigungsverfahren zu entnehmen, was aus Sicht des

Kreises Viersen zwingend zu überdenken ist. Andernfalls ist aus Sicht des Kreises eine unklare Genehmigungslage mit entsprechenden juristischen Auseinandersetzungen zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörde bis hin zu potenziellen Schadensersatzforderungen nicht auszuschließen. Darüber hinaus hemmt die Regelung aus Sicht des Kreises Viersen potenziell bereits zur Genehmigung bzw. zur Umsetzung beantragte Anlagen und damit den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Unklar bleibt aus Sicht des Kreises Viersen darüber hinaus die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs der im geplanten Ziel genannten „Kernpotenzialflächen“. Dies sollte zur Klarstellung und besseren Nachvollziehbarkeit der Regelung nachgeholt werden. Zwar werden die Bereiche in der „Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ mit einer grün-weißen Schraffur außerhalb des Kreises Viersen dargestellt, ein Verweis in der Erläuterung zum Ziel auf die Karte fehlt jedoch.

Klärungsbedürftig sind in Bezug auf das geplante Ziel und die dort dargelegten Steuerungsabsichten aus Sicht des Kreises Viersen - insb. in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde - auch die Fragen, was das „Steuerungsziel“ ist und wer – welche Planungsebene / welcher Planungsträger – dieses in den einzelnen Räumen wie festlegt oder festgelegt hat bzw. wie es anderweitig gewahrt werden kann. Daneben stellt sich die Frage, wie bindend der Beschluss von Plankonzepten im Vorfeld eines Erarbeitungsbeschlusses bzw. eines Feststellungsbeschlusses mit anschließender Prüfung und Bekanntmachung des Regionalplans ist, ab wann ein raumbedeutsamer Anlagenzubau vorliegt und wie im Übergangszeitraum mit Anträgen außerhalb der im geplanten Ziel benannten Flächenkulisse unter Anwendung von § 12 Raumordnungsgesetz (Untersagung und befristete Untersagung) sowie § 36 Landesplanungsgesetz NRW konkret zu verfahren ist.

Das geplante Ziel wirkt nach Auffassung des Kreises einschränkend in das Zulässigkeitsregime von Windkraftanlagen ein, indem festgelegt wird, dass der Zubau zunächst (nur) auf Entwurfsflächen der Regionalplanung und zuvor den Kernpotenzialflächen erfolgt. Insoweit ist fraglich, ob das geplante Ziel den Zubau außerhalb der skizzierten Gebietskulissen der Regionalplanung oder der Kernpotenzialflächen weitgehend verhindern soll. In diesem Fall würde es ab Inkrafttreten des LEP NRW (neu) die im Außenbereich bundesrechtlich derzeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Windkraftnutzung einschränken. Diese Privilegierung darf gesamträumlich jedoch nur durch rechtskräftige Konzentrationszonenkonzepte nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeschränkt werden, aber nicht durch „Negativziele“. In diesem Kontext sei beispielsweise auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021, 12 KN 159/18 und das Urteil des OVG Münster vom 17.01.2019, 2 D 63/17.NE hingewiesen. Hinzu kommt, dass die Konzeption in NRW auch bei rechtskräftigen Regionalplanfestlegungen nach dem geplanten Ziel 10.2-2 (neu) keine außergebietliche Ausschlusswirkung vorsieht. Kommunen können weitere Flächen außerhalb der WEB festlegen, und selbst außerhalb solcher Flächen sind Windkraftanlagen auch als Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB prinzipiell möglich, auch wenn die regionalen Flächenziele erreicht sind. Insbesondere ist auf das jüngste Urteil des OVG Münster vom 16.05.2023 - 7 D 423/21.AK hinzuweisen, welches die gesetzliche Wertung des § 2 Erneuerbare-Energiegen-Gesetz (EEG) auch im Rahmen der Prüfung eines sonstigen Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB einbezieht.

Nicht zuletzt „hebt“ das geplante Ziel nach hiesiger Auffassung durch die Nennung des Zieljahres 2025 die Regelungen des geplanten Grundsatzes 10.2.-5 (neu) indirekt auf die Ebene eines Ziels der Raumordnung. Zu den möglichen Wirkungen des geplanten Grundsatzes 10.2-5 (neu) wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die Fragstellungen bedürfen aus Sicht des Kreises Viersen einer abschließenden Klärung mit tragfähigen Lösungen für alle an der Planung und Genehmigung beteiligten Ebenen. Insofern wäre neben der erforderlichen Klarstellung in der Formulierung und der Erläuterung des Ziels aus Sicht des Kreises Viersen der

Rathausmarkt 3
41747 Viersen

02160 39-1006

landrat@kreis-viersen.de

www.kreis-viersen.de

angekündigte Erlass zur Regelung weiterer Einzelheiten im Vorfeld mit den Genehmigungsbehörden sowie den Städten und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit abzustimmen.

Der Kreis Viersen erhebt vor diesem Hintergrund gegen die vorgenannte Regelung in der aktuellen Fassung erhebliche Bedenken.

Zu Ziel 10.2-14 (neu) Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Das geplante Ziel 10.2-14 (neu) eröffnet den nachgelagerten Planungsebenen und hier insbesondere der kommunalen Bauleitplanung für raumbedeutsame Anlagen die Flächenkulisse des regionalplanerischen Freiraums, mit Ausnahme von Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), sofern der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Schutz- und Nutzfunktion werden in der Erläuterung zum geplanten Ziel 10.2-14 (neu) Festlegungen benannt, für die eine Einzelfallprüfung erforderlich wird. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung in der planerischen Abwägung bzw. im Rahmen von Ermessensentscheidungen das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG zu berücksichtigen ist. Zudem wird der Hinweis gegeben, dass in Überschwemmungsbereichen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Die weitergehende Freigabe des Freiraums für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (FFSA) ist im Sinne des § 2 EEG und wird seitens des Kreises Viersen grundsätzlich begrüßt, da die Regelung zu einer Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien beitragen kann. Die explizite Nennung der Waldbereiche sowie der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) wird begrüßt, um etwaige Unsicherheiten vor dem Hintergrund des Urteils des BVerwG (Az.: 4 A 15.20) vom 10.11.2022 dahingehend auszuschließen, ob Waldbereiche und BSN unter diese Schutz- und Nutzfunktionen fallen.

Die geplante Regelung bedeutet aus Sicht des Kreises Viersen eine Verlagerung der räumlichen Steuerung auf die kommunale Bauleitplanung und damit in die Verantwortung der Städte und Gemeinden. Jedoch weist der Kreis Viersen auf die Schwierigkeiten hin, die sich durch die Parzellenunschärfe des Regionalplans ergeben. Zwar sind Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) bzw. zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) als Ziele der Raumordnung in den Landschaftsplänen im Wesentlichen als Naturschutzgebiete bzw. als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen. Jedoch haben die Träger der Landschaftsplanung auch aufgrund der Parzellenunschärfe der Regionalpläne (Maßstab 1:50.000) einen fachlichen Auslegungsspielraum bei der Festsetzung der Schutzgebiete. Mit Blick auf Freiflächen-Solaranlagen ist daher nicht auszuschließen, dass im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung Unsicherheiten entstehen, wenn zum Beispiel eine Planung im Grenzbereich eines BSN, jedoch in einem festgesetzten Naturschutzgebiet liegt. Ähnliche Schwierigkeiten sind im Rahmen der im LEP-Entwurf vorgesehenen Einzelfallprüfungen möglich, wenn zum Beispiel eine Planung im Grenzbereich eines BSLE, jedoch in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet liegt. Daher wird um Prüfung gebeten, die genannten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) bzw. zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im Sinne der Rechtssicherheit um Naturschutzgebiete bzw. Landschaftsschutzgebiete zu ergänzen.

Die in der Erläuterung zum geplanten Ziel 10.2-14 (neu) genannten Kriterien und Maßstäbe zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit orientieren sich an den Ausführungen zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 zum Ziel 10.2-5, wobei der Erlass noch weitergehende Hinweise in Bezug auf die Bauhöhen und die konkrete Ausgestaltung der Anlagen enthält. Darüber hinaus trifft der LEP-Erlass zum Ziel

Rathausmarkt 3

41747 Viersen

02160 39-1006

landrat@kreis-viersen.de

www.kreis-viersen.de

10.2-5 auch weitergehende Aussagen zu den erforderlichen Einzelfallprüfungen. Der Kreis Viersen regt daher an, vor dem Hintergrund der geplanten Änderung eine Klarstellung zur weiteren Anwendung des LEP-Erlasses vorzunehmen.

Zu Ziel 10.2-15 (neu) Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie und Grundsatz 10.2-16 (neu) Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Die geplante Regelung betrifft den Kreis Viersen sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im besonderen Maße. Der Anteil von Ackerböden mit einer Bodenwertzahl größer 55 außerhalb der Siedlungsbereiche beträgt im Kreis Viersen rund 36 %. Die geplante Festlegung 10.2-15 (neu) als Ziel wird insoweit begrüßt, da sie dazu beitragen kann, durch die Kombination von ackerbaulicher Nutzung und Energieerzeugung durch sogenannte Agri-PV-Anlagen einen Interessenausgleich zwischen dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien und der Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion auf hochwertigen Ackerböden herbeizuführen.

Weiterhin ist über den geplanten Grundsatz 10.2-16 (neu) vorgesehen, dass in sogenannten „landwirtschaftlichen Kernräumen“ nach Planzeichen 2b der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (DVO-LPIG) die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen soll. Aus Sicht des Kreises Viersen sind weder im aktuell gültigen LEP NRW noch in der Planungsregion des Regionalplans Düsseldorf solche Bereiche definiert. Die Beikarte 4 J zum Regionalplan Düsseldorf stellt auf der Grundlage des Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW (LWK NRW 2013) sogenannte „agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“ dar. Hieraus sind jedoch für die Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung keine abgegrenzten Kernräume für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ersichtlich. Aus Sicht des Kreises Viersen bedarf es daher einer verbindlichen Begriffsdefinition sowie der räumlichen Konkretisierung. Ausweislich der Pressemeldung der Landesregierung vom 23.06.2023 zur angekündigten nächsten und somit 3. Änderung des Landesentwicklungsplans soll das Planzeichen 2b über eine Verankerung in den Festlegungen zum Kapitel 7.5 im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW erfolgen. Fraglich ist aus Sicht des Kreises Viersen, auch im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, wie die Anwendung des geplanten Grundsatzes im Rahmen der Bauleitplanung in der Übergangszeit zu gewährleisten ist. Insofern bedarf es hier einer Klarstellung.

Zu Grundsatz 10.2-17 (neu) Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Der geplante Grundsatz richtet sich an die nachgelagerten Ebenen der Regionalplanung und der Bauleitplanung und ist der dortigen Abwägung zugänglich (zur räumlichen Steuerung auf kommunaler Ebene wird auch auf die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2-14 (neu) verwiesen). So sind in Bezug auf raumbedeutsame und nicht nach § 35 BauGB privilegierte Anlagen vorzugsweise die benannten Bereiche in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung zu bewerten, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. geplantes Ziel 10.2-14 (neu)) und fachgesetzliche Regelungen (wie beispielsweise Anbauverbotszonen entlang von Bundesautobahnen) nicht entgegenstehen.

Dies sind neben der definierten Flächenkulisse vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen (also Autobahnen und Bundesstraßen) und überregionalen Schienenwegen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise Flächen nur bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung (Bauleitplanung) an der Infrastrukturanlage beginnen bzw. an einer baulichen Nutzung anschließen und nicht singulär im Freiraum erfolgen. Zu der Flächenkulisse des geplanten Grundsatzes ist festzustellen, dass diese deutlich über die des EEG hinausgeht. Während das § 37 EEG einen Abstand von 500 m nur für Bundesautobahnen und Schienenwege umfasst, nennt der geplante Grundsatz diesen Abstand zudem auch für Bundesstraßen und Landesstraßen. Mit Blick auf die zusätzliche Nennung eines Abstands von 200 m zu für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Schienenwegen sowie zu den Siedlungsbereichen wird die Flächenkulisse deutlich erweitert, wobei aus Sicht des Kreises Viersen von den Regelungen des § 37 EEG (derzeit) eine höhere Steuerungswirkung ausgehen dürfte.

Ungeachtet dessen stellen sich aus Sicht des Kreises Viersen in der konkreten Anwendung des geplanten Grundsatzes 10.2-17 (neu), auch im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, welche die Bauleitplanung für entsprechende Anlagen zu betreiben haben, klärungsbedürftige Fragen hinsichtlich der verwendeten Begrifflichkeiten, die im Folgenden aufgeworfen werden.

- So ist unklar, ob mit dem Begriff „Brachflächen“ ausschließlich Brachflächen im Außenbereich oder auch Brachflächen im Siedlungsraum gemeint sind, welche vorrangig der Siedlungsentwicklung und somit dem Ziel des Flächensparens dienen sollen, soweit sie dafür nutzbar sind (siehe hierzu auch Grundsatz 6.1-8 LEP NRW). Der Begriff „Deponie“ und „Aufschüttung“ wurde im LEP-Erlass Erneuerbare Energien klar benannt. Eine solche klare und abschließende Definition wäre auch hier wünschenswert.
- Es wird nicht erläutert, was geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten sind. Sofern es sich um die Kulisse landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete gemäß der Landwirtschaftskammer NRW handelt (<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/ausgleichsnachteile/verzeichnis.htm>), wäre der Kreis Viersen hiervon nicht betroffen.
- Der Begriff des „überregionalen Schienenwegs“ findet in der Durchführungsverordnung des Landesplanungsgesetzes NRW und damit auch im Regionalplan Düsseldorf bisher keine Verwendung. Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien enthält eine nähere Bestimmung, die vermutlich auch hier maßgeblich sein soll. Die dortigen Begriffe sind jedoch vergleichsweise unbestimmt bzw. kurzfristig veränderlich und in der Datenbeschaffung schwierig (z.B. Auslastung von Regionalverkehrszügen RE / RB / S-Bahn, Länge der Züge, Taktfrequenz, Distanz zwischen Ziel und Endbahnhof). Insofern ist diesbezüglich die angrenzende Flächenkulisse nicht hinreichend bestimmbar für die kommunale Bauleitplanung.
- Schienenwege werden eigentlich nicht „dem öffentlichen Verkehr“ gewidmet, sondern dem Schienenverkehr. Eine Begrenzung auf den „öffentlichen Verkehr“ könnte als Ausschluss von Güterverkehrsstrecken verstanden werden.
- Die Begrenzung auf „gewidmete“ Schienenwege wirft die Frage auf, ob tatsächlich die Räume entlang von gewidmeten, aber seit sehr langen Zeiträumen stillgelegten und kaum noch in der Landschaft erkennbaren Trassen für Freiflächen-Solaranlagen zur Verfügung stehen sollen.
- Die Regelung des Satzes 4 bezieht sich auf alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen. Hierunter fallen, mit Ausnahme von Privatstraßen, nach § 3 StrWG NW neben den Landes-, Kreis- und

Gemeindestraßen nicht zuletzt – als sonstige öffentliche Straßen – auch selbständig geführte Rad- und Gehwege. Aus Sicht des Kreises Viersen stellt sich die Frage, ob die kleinteilige Strukturierung der Flächenkulisse angesichts der potenziellen Flächenkulisse in deutlich vorbelasteten Räume z.B. entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen angezeigt und von dem geplanten Grundsatz intendiert ist.

Aus Sicht des Kreises Viersen sind für die sachgerechte Anwendung des geplanten Grundsatzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Begrifflichkeiten klar zu definieren. Zumindest ist die Intention der einzelnen Regelungen in der Erläuterung des geplanten Grundsatzes zu konkretisieren.

In Bezug auf die im geplanten Grundsatz genannten 200 m Siedlungsarrondierung durch Freiflächen-Solaranlagen ist darauf hinzuweisen, dass durch diese ggf. die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden für ASB und GIB eingeschränkt werden, da auch die Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.2-1 und Ziel 6.3-3 LEP NRW an den vorhandenen Siedlungsbereichen anschließen soll.

In den Erläuterungen zum geplanten Grundsatz wird ausgeführt, dass auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt sind, für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden sollen. Dies wird planerisch zwar begrüßt. Aus Sicht des Kreises Viersen ist derzeit seitens des Bundes jedoch nicht geklärt, ob Windenergiegebiete mit Freiflächen-Solaranlagen auf die Flächenziele des WindBG und damit für das geplante Ziel 10.2-2 (neu) anrechenbar sind und somit Auswirkungen auf die Steuerungsregelungen des § 249 BauGB nicht ausgeschlossen werden können (vgl. hierzu auch die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2-2(neu)). Insofern bestehen seitens des Kreises Viersen erhebliche Bedenken gegen diese Erläuterung, zumindest solange durch den Bundesgesetzgeber keine Klärung in dieser Sache herbeigeführt wurde.

Zu Grundsatz 10.2-18 (neu) Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

In Bezug auf die im geplanten Grundsatz 10.1-18 (neu) getroffenen Festlegungen wird auf die Ausführungen zu der im Kern vergleichbaren Regelung in Ziel 10.2-12 (neu) zur Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten verwiesen. Zwar ist die Regelung zur Freiflächen-Solarenergie nur ein Grundsatz der Raumordnung, gleichwohl ergibt sich hierdurch im Rahmen der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden das Erfordernis einer weiteren Alternativenprüfung im Vorfeld einer Flächeninanspruchnahme außerhalb dieser Bereiche. Gerade in diesem Zusammenhang wird angeregt, die Begriffe „untergeordnet“ und „randlich“ in der Erläuterung genauer auszudifferenzieren. Ähnlich wie zum geplanten Ziel 10.2-12 (neu) stellt sich auch hier die Frage, ob „untergeordnet“ auf einen Flächenwert oder einen Betriebszweck bezogen ist. Zudem sollte dargelegt werden, ob Freiflächen-Solarenergienutzungen untergeordnet zu einzelnen gewerblichen Betrieben, zu einem Gewerbe-/Industriegebiet oder einem ASB bzw. GIB sein sollten. Zudem sollte die Bezugsgröße für „randlich“ genauer dargelegt werden. Auch hier stellt sich für die Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung die Fragen nach der Lage auf einem Baugrundstück, in einem Baugebiet oder im Siedlungsraum.

